

ZH_OBERGERICHT PS200053 vom 22. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200053

FR: ZH_OBERGERICHT PS200053 du 22 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200053 del 22 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 21. Januar 2020 (überbracht am 22. Januar 2020) benachrichtigte B._____, alleiniges Mitglied des Verwaltungsrates der A.____ AG (act. 6/2/2), das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Horgen, dass die Gesellschaft überschuldet sei (act. 6/1). Mit Urteil vom 18. Februar 2020 wies die Vorinstanz das Begehren um Konkurseröffnung ab (act. 5). b) Mit Eingabe vom 26. Februar 2020 erhob B._____ namens der Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde und verlangte die Konkurseröffnung gestützt auf Art. 192 SchKG (act. 2). Innert Frist leistete die Beschwerdeführerin den ihr mit Verfügung vom 27. Februar 2020 auferlegten Kostenvorschuss (act. 9 i.V.m. act. 7 und act. 8/1). Mit Verfügung vom 5. Mai 2020 wurde das Verfahren einstweilen bis zur Beendigung des Verfahrens des Handelsregisteramtes zur Behebung des Organisationsmangels der Beschwerdeführerin bzw. bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides des Handelsgerichtes sistiert. B._____, der mit Tagesregistereintrag vom 8. April 2020 aus dem Handelsregister gelöscht worden war (act. 10), wurde aus dem Rubrum gestrichen (act. 13).

E. 2

Mit Urteil des Handelsgerichtes vom 7. September 2020 wurde die Beschwerdeführerin aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Das Urteil ist rechtskräftig (act. 16). Die Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist daher aufzuheben. Da die Beschwerdeführerin nicht mehr handlungsfähig ist, fehlt es an einer Prozessvoraussetzung (Art. 59 i.V.m. Art. 66 ZPO). Zudem ist nach rechtskräftiger Anordnung der Liquidation ihr Rechtsschutzinteresse (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO) weggefallen. Das vorliegende Verfahren ist daher als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

E. 3

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.